

## Bekanntmachung der Stadt Kempen als Straßenbaubehörde

über die Widmung von Straßen und Wegen in der Stadt Kempen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraßen für den allgemeinen Verkehr wie folgt gewidmet:

### Von-Ketteler-Straße

- Gemarkung Kempen, Flur 2, Teilstück aus Flurstück 197, ab dem Ausbauende östlich der Haus-Nrn. 12/13 bis zum Wendehammer als Anliegerstraße im Trennsystem.

Pläne, die die gewidmeten Flächen mit ihrer jeweiligen Zweckbestimmung ausweisen, können während der Dienststunden beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

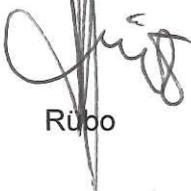
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Kempen, den 19.09.2019

Stadt Kempen  
Der Bürgermeister



Rüpo